

S A T Z U N G

KREISFEUERWEHRVERBAND NEUNKIRCHEN e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Für das Gebiet des Landkreises Neunkirchen ist am 16.02.1998 in Neunkirchen ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen „Kreisfeuerwehrverband Neunkirchen e.V.“ führt, nachstehend Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Neunkirchen/Saar. Er ist nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neunkirchen/Saar ein rechtskräftiger Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, und zwar insbesondere durch:
 - 1.1 Förderung des Brandschutzes, der Hilfeleistung, des Rettungswesens, im Katastrophenschutz, sowie des Umweltschutzes im Landkreis Neunkirchen,
 - 1.1.1 von Schulung und Ausbildung,
 - 1.2 Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen der am Brandschutz, der Hilfeleistung, des Rettungswesens, des Katastrophenschutzes und des Umweltschutzes Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen,
 - 1.3 Pflege der Idee des Feuerwehrwesens,
 - 1.4 Vertretung der Interessen der Angehörigen der Feuerwehren im Landkreis Neunkirchen (der kommunalen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren),
 - 1.5 Soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen,
 - 1.6 Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindungen unter den Feuerwehrangehörigen im In- und Ausland,
 - 1.7 Unterstützung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Landkreis Neunkirchen im Sinne der Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr,
 - 1.8 Pflege der Alterskameradschaft,
 - 1.9 Pflege des Feuerwehrmusikwesens.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
4. Der Kreisfeuerwehrverband wird Mitglied im „Landesfeuerwehrverband Saarland e.V.“.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
 - 1.1 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren des Landkreises Neunkirchen.
 - 1.2 Einzelpersonen des Feuerwehrwesens (wie z.B. der feuerwehrtechnische Berater des Ministers des Inneren, der feuerwehrtechnische Berater des Landrates des Landkreises Neunkirchen).
2. Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Verbandes werden. Diese unterstützen den Verband durch fachlichen Rat und/oder finanzielle Hilfe.
3. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches, an den Vorstand zu stellendes Aufnahmegesuch, über das der Vorstand endgültig entscheidet, erworben.
 - 3.1 wird dem Aufnahmegesuch stattgegeben, wird die Mitgliedschaft mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
4. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand erklärt worden ist.
 - 4.1 Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem entsprechend 4. gekündigt wurde.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, oder die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Verbandes verstößt. Über den Ausschluß beschließt nach vorheriger Anhörung der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, (entsprechend Verwaltungszustellungsgesetz) kann das Mitglied die Entscheidung der Delegiertenversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.
6. Ist das Mitglied gleichzeitig Angehöriger einer in § 3 Abs. 1.1. genannten Feuerwehr, endet die Mitgliedschaft im Verband mit dem Ausschluß des Angehörigen aus der Feuerwehr (siehe § 5 Abs. 3 der Mustersatzung für eine Brandschutzsatzung des Saarlandes). Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod des Mitgliedes oder der Löschung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Kreisfeuerwehrverbandes.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Feuerwehrverband im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - 1.1 die Delegiertenversammlung,
 - 1.2 der Verbandsvorstand.
2. In die Organe können nur Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2 der Satzung gewählt werden. Ferner muss das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 2.1 Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu benennen.
3. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - 3.1 den Delegierten,
 - 3.2 dem Vorstand.
4. Die Wahl der Delegierten wird in Wahlbezirken durchgeführt, die dem Gebiet eines Löschbezirkes, Löschzuges bzw. dem Bereich einer Werkfeuerwehr entsprechen. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder die dem jeweiligen Löschbezirk, Löschzug bzw. der jeweiligen Werkfeuerwehr angehören und ihren ständigen Wohnsitz bzw. Niederlassung in diesem Bereich haben.
 - 4.1 Für den Bereich eines Löschbezirks, Löschzuges bzw. einer Werkfeuerwehr kann je ein Delegierter entsandt werden. Beträgt die Mitgliederzahl der aktiven Angehörigen im Gebiet eines Löschbezirks, Löschzuges bzw. im Bereich einer Werkfeuerwehr mehr als 50, erhöht sich die Zahl der zu entsendenden Delegierten je angefangene 50 Mitglieder um einen Delegierten. Die Wahl von Ersatzdelegierten hat in gleicher Weise zu erfolgen.
 - 4.2 Die Jugendfeuerwehr des Landkreises Neunkirchen entsendet je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten.
5. In die Delegiertenversammlung können gewählt werden:
 - 5.1 Vereinsmitglieder, die einer aktiven Feuerwehr angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - 5.2 Vereinsmitglieder, die einer Altersabteilung angehören.
 - 5.3 Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte sein.
 - 5.4 Die Wahl der Delegierten erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Liegt das Ergebnis der Wahl vor Ablauf der Wahlperiode noch nicht vor, bleiben die Delegierten über die Wahlperiode hinaus im Amt, bis die Ergebnisse der Neuwahlen vorliegen. Scheidet ein Delegierter vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, kann entsprechend 4. und 4.1 ein Ersatzdelegierter für den Rest der Amtszeit entsendet werden.
6. Der Wehrführer bzw. der Leiter der kommunalen Feuerwehr und der Wehrführer der Werkfeuerwehr ist zusätzlich zu delegieren, sofern er Vereinsmitglied ist.
 - 6.1 Gehören die unter Punkt 6. genannten Personen bereits dem Verbandsvorstand an, so sind deren Stellvertreter zusätzlich zu delegieren, sofern diese Vereinsmitglieder sind.
7. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung ist ein Ersatzdelegierter zu entsenden. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind. Fördernde und Ehrenmitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Organe (Fortsetzung)

8. Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muß spätestens 3 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Auf Antrag von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
- 8.1 Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 8.2 Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 1/3 der festgestellten stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist im Anschluß an die 1. Versammlung die 2. Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung zu jeder Versammlung besonders hinzuweisen.
- 8.3 Beschlüsse in der Delegiertenversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.4 Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbandes sowie die Verwendung des Vermögens können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 8.5 Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Wahl des Verbandsvorsitzenden,
 - 1.1.1 Wahl des Verbandsvorstandes,
 - 1.1.2 Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
 - 1.2 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Haushaltsplanes,
 - 1.3 Genehmigung des Rechnungsergebnisses und Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
 - 1.4 Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,
 - 1.5 Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein,
 - 1.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 1.7 Wahl des Ortes der nächsten Verbandsversammlung,
 - 1.8 Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung,
 - 1.9 Benennung der Delegierten für den Landesfeuerwehrverband.

§ 8 Der Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Verbandsvorsitzenden,
 - 1.2 dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 - 1.3 dem Schriftführer,
 - 1.4 dem Kassierer,
 - 1.5 dem Pressewart,
 - 1.6 der Gleichstellungsbeauftragten,
 - 1.7 dem Beauftragten für die Alterswehren,
 - 1.8 dem Kreisstabführer,
 - 1.9 dem Brandinspekteur des Landkreises Neunkirchen (kraft Amtes, sofern er Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Neunkirchen ist),
 - 1.10 dem Beauftragten für die Jugendfeuerwehren des Landkreises Neunkirchen (kraft Amtes, sofern er Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Neunkirchen ist).
 - 1.11 höchstens 8 Beisitzern,
2. Der Brandinspekteur des Landkreises Neunkirchen und/oder sein Stellvertreter kann nicht Verbandsvorsitzender sein.
 - 2.1 Der Landesbrandinspekteur des Saarlandes und/oder sein Stellvertreter kann nicht Verbandsvorsitzender sein.
3. Die Amtsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Verbandsvorsitzende den Verbandsvorsitzenden nur dann vertreten, wenn dieser verhindert ist.
5. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder gemäß 1.1 bis 1.7 sind von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Ersatzwahlen sind beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern umgehend und in gleicher Weise vorzunehmen. Die Nachwahl gilt für die laufende Wahlperiode.
 - 5.1 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
 - 5.2 Die Wahl der Beisitzer wird in Wahlbezirken durchgeführt, die dem Gebiet einer kommunalen Feuerwehr entsprechen. Ein Beisitzer wird in den Werkfeuerwehren des Landkreises Neunkirchen gewählt. Wahlberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder, die innerhalb des Gebietes einer kommunalen Feuerwehr ihren ständigen Wohnsitz oder Niederlassung haben bzw. der Werkfeuerwehr angehören. Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Liegt das Ergebnis der Wahl vor Ablauf der Wahlperiode noch nicht vor, bleiben die Beisitzer über die Wahlperiode hinaus im Amt, bis das Ergebnis der Neuwahlen vorliegt. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, wird entsprechend § 8 Satz 5.1 bis 5.2 eine Neuwahl durchgeführt. Der dann gewählte Beisitzer bleibt dann bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode im Amt.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr oder, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

§ 8 Der Vorstand (Fortsetzung)

- 6.1 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - 1.2 Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes,
 - 1.3 Beschlußfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Delegiertenversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
 - 1.4 Feststellung des Rechnungsergebnisses,
 - 1.5 Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
 - 1.6 Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluß von Mitgliedern,
 - 1.7 Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes,
 - 1.8 Unterbreiten von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 1.9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung,

§ 10 Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch:
 - 1.1 jährliche Mitgliederbeiträge, die in einer Geldleistung bestehen und spätestens bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres im Voraus fällig sind. Basis ist der Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres, der dem KfV bis zum 01.03. des betreffenden Jahres schriftlich mitzuteilen ist. Erfolgt der Eintritt in der Zeit nach dem 01.01. des betreffenden Jahres, so ist anteilig ein Betrag von 1/12 je angefangenem Kalendermonat zu leisten. Die Höhe des Beitrages setzt die Delegiertenversammlung fest.
 - 1.2 freiwillige Zuwendungen,
 - 1.3 Spenden.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassierer ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter) schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Reisespesen beschließt die Delegiertenversammlung bei Verabschiedung des Haushaltsplanes.
5. Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes werden von Fall zu Fall in Rundschreiben oder in einer Fachzeitschrift veröffentlicht.

§ 11 Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung, in der $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.
2. Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Verbandsvermögen zu Zwecken sozialer Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen zu verwenden. Einzelheiten der Vermögensverteilung sind auf der Auflösungsversammlung zu beschließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde am 16.02.1998 in der Gründungsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Neunkirchen in Neunkirchen erstmals beschlossen.

Müller B.
(Schriftführer)

Malter
(Vorsitzender)